

Statuten der Thurgauer Bürgerschaftsgenossenschaft (TBG)

A. Grundsätze

§ 1 Rechtsnatur, Sitz

Die Thurgauer Bürgerschaftsgenossenschaft (abgekürzt TBG) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach § 37 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und diesen Statuten.
Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 2 Zweck

Die TBG bürgt im Gebiet des Kantons Thurgau ihren Mitgliedern (Arbeitgebern) nach Art. 496 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) solidarisch für entstandene Schadensersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeitenden in Amt oder Anstellung.

Einzelbürgschaften sind Bürgschaften, die ein Mitglied (Arbeitgeber) für eine einzelne, namentlich genannte Person in seinem Arbeitsverhältnis mit einer festgelegten Bürgschaftssumme abschliesst.

Globalbürgschaften sind Bürgschaften, die ein Mitglied (Arbeitgeber) für die Gesamtheit seiner Mitarbeitenden oder für Mitarbeitende in einem fest zu bestimmenden Arbeitsbereich abschliesst.

Die TBG bietet im Gebiet der Ostschweiz den vom Volk gewählten Amtsträgern der Mitglieder eine finanzielle Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl an.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

Mitglied werden können Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausnahmsweise privatrechtlich organisierte natürliche oder juristische Personen, soweit deren Kapital mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand ist oder die mehrheitlich im öffentlichen Auftrag tätig sind, insbesondere in den Bereichen Versorgung, Entsorgung und Verkehr.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

§ 4 Meldepflicht

Die Mitglieder mit Einzelbürgschaft sind verpflichtet, Mutationen ihrer Versicherten der Geschäftsstelle zu melden. Bei Globalbürgschaften entfällt diese Meldepflicht.

§ 5 Ersatzpflicht

Versicherte, für welche die TBG Bürgschaftsleistungen erbracht hat, sind nach Art. 507 ff OR ersatzpflichtig.
Regressansprüche der Mitglieder sind in der Höhe der von der TBG erbrachten Leistungen an die TBG abzutreten.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Ersatzpflicht ganz oder teilweise verzichten.

§ 6 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei eine Kündigung nur möglich ist, wenn keine Bürgerschaft oder Nichtwiederwahl-Absicherung besteht;

b) bei Ausschluss wegen Nichtbezahlung von Forderungen der TBG.

Beschlüsse des Vorstandes über Kündigung und Ausschluss können innert 20 Tagen nach Erhalt an die Generalversammlung weitergezogen werden.

§ 7 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der TBG.

C. Leistungsumfang / Leistungspflicht / Prämien (Bürgerschaft)

§ 8 Leistung

Die TBG erbringt den Mitgliedern die definierten Leistungen im Rahmen der abgegebenen Bürgschaften und Verpflichtungen. Diese unterscheiden sich in:

a) **Einzelbürgschaften:** auf den Namen ausgestellte Einzelbürgschaften können maximal CHF 10'000.00 und maximal CHF 150'000.00 pro versicherten Mitarbeitenden des Mitglieds betragen;

b) **Globalbürgschaften:** die TBG leistet für das Mitglied eine Globalbürgschaft zwischen CHF 50'000.00 und CHF 500'000.00 pro Jahr für alle versicherten, in einem bestimmten Arbeitsbereich tätigen Mitarbeitenden des Mitglieds. In Einzelfällen kann diese auf Antrag hin erhöht werden. Die TBG hält die Bürgschaftssumme in einer Urkunde fest.

- c) **Globalbürgerschaft der Thurgauer Kantonalbank (TKB):** für alle versicherten Mitarbeitenden der TKB beschränkt sich die Bürgerschaftssumme auf CHF 150'000.00 pro Schadenfall.

Wird eine Bürgerschaft durch eine andere ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgerschaftssumme massgebend, die zum Zeitpunkt der Entdeckung der schädigenden Handlung bestanden hat.

§ 9 Voraussetzungen, Umfang

Wer Bürgerschaftsleistungen der TBG beansprucht, hat einen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheid über die Schadenersatzpflicht des versicherten Mitarbeitenden vorzulegen. Ausnahmsweise genügt eine Schuldanerkenntnis des versicherten Mitarbeitenden oder ein Vergleich zwischen dem versicherten Mitarbeitenden und dem Mitglied.

§ 10 Subsidiarität

Bestehen neben der Bürgerschaft der TBG weitere Sicherheiten oder Versicherungen, hat die TBG nur für den nicht gedeckten Schaden. Allfällige Selbstbehaltsabzüge von Versicherungen gelten als nicht gedeckter Schaden.

§ 11 Prämien (Bürgerschaft)

Die Prämien für die Einzelbürgschaften, die Globalbürgschaften und die Prämie für die Globalbürgerschaft der TKB werden in einem separaten Tarifblatt geregelt. Das Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil der Statuten. Änderungen der Tarife kann der Vorstand beschliessen. Tarifänderungen werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es hat das Recht, innert 30 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung die Bürgerschaftsurkunde zu ändern oder die Bürgerschaft zu kündigen.

D. Nichtwiederwahl-Absicherung

§ 12 Voraussetzung

Die Nichtwiederwahl-Absicherung steht nur den gewählten Amtsträgern der Mitglieder offen. Absicherbar sind nur Amtsträger mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%.

Im Fall einer Nichtwiederwahl sind die Amtsträger bezugsberechtigt. Die Anmeldung erfolgt auf Beginn einer ordentlichen Amtsdauer durch den abzuschermenden Amtsträger.

§ 13 Prämien Nichtwiederwahl-Absicherung

Die Prämien der abgesicherten Amtsträger richten sich nach der individuellen Leistungsbasis. Diese entspricht im Normalfall dem Bruttojahresgehalt des abgesicherten Amtsträgers beim Amtsantritt, kann aber je nach Bedürfnis nach oben oder nach unten vom Bruttojahresgehalt abweichen. Weicht die individuelle Leistungsbasis nach oben vom

Bruttojahresgehalt ab, ist dies gegenüber der TBG zu begründen. Abweichungen nach unten sind ohne Begründung möglich. Die individuelle Leistungsbasis kann zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgesetzt werden. Prämienpflichtig sind die abgesicherten Amtsträger. Sie entrichten die Abgaben einmal jährlich bis zum 1. Juni.

Die Prämie, die sich nach der individuellen Leistungsbasis richtet, wird in einem separaten Tarifblatt geregelt. Das Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil der Statuten. Änderungen der Tarife kann der Vorstand beschliessen. Unterschreitet das laufende Haftungskapital voraussichtlich die Anfangshöhe und/oder wird eine angemessene Verzinsung nicht erreicht, ist die ordentliche Prämie anzupassen. Tarifänderungen werden den abgesicherten Amtsträgern schriftlich mitgeteilt. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung den Nichtwiederwahl-Absicherungs-Vertrag zu ändern oder die Nichtwiederwahl-Absicherung zu kündigen. Prämienentnahmen werden dem Haftungskapital zugerechnet. Schadenzahlungen werden in Abzug gebracht. Zudem wird ein Verwaltungskostenanteil belastet.

§ 14 Leistungen

Der abgesicherte Amtsträger hat bei unverschuldeter Nichtwiederwahl Anspruch auf Leistungen der TBG im Sinne dieser Statuten. Eine unverschuldete Nichtwiederwahl setzt die Kandidatur an sämtlichen Wahlgängen sowie den Eintrag auf der Namensliste mit den Wahlvorschlägen voraus.

Grundlage für die Berechnung der Leistungen der TBG bildet die individuelle Leistungsbasis.

Abhängig vom vollendeten Altersjahr des abgesicherten Amtsträgers im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl erhält der abgesicherte Amtsträger Leistungen für die folgende maximale Bezugsdauer:

vollendetes Altersjahr	maximale Bezugsdauer
- bis zum vollendeten 46. Altersjahr oder jünger:	2 Jahre
- bis zum vollendeten 46. Altersjahr bis zum vollendeten 57. Altersjahr:	4 Jahre
- ab dem vollendeten 57. Altersjahr bis maximal zum vollendeten 63. Altersjahr:	6 Jahre

Der Anspruch auf Leistungen der TBG endet mit vollendetem 63. Altersjahr des Amtsträgers, mit dem Tod des Amtsträgers oder der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Amtsträger. Bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit besteht insbesondere kein Anspruch des Amtsträgers auf Leistungen der TBG im Umfang einer allfälligen Lohndifferenz. Der Anspruch auf Leistungen lebt nach Verlust der Erwerbstätigkeit nicht wieder auf.

Die Leistungen der TBG werden in Monatsraten ausgereicht. Die Höhe der jährlichen Leistungen beträgt:

- in den ersten 12 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl insgesamt 90% der individuellen Leistungsbasis,
- im zweiten Jahr insgesamt 80% der individuellen Leistungsbasis,
- im dritten Jahr insgesamt 50% der individuellen Leistungsbasis,
- ab 4. bis und mit 6. Jahr insgesamt je 30% der individuellen Leistungsbasis.

§ 15 Leistungseinschränkungen

Die TBG erbringt ihre Leistungen subsidiär. Ein Anspruch auf Leistungen der TBG besteht nur, solange Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungswilligkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung (ALV) bestehen.

Folgende Einkünfte werden bei der Berechnung der Leistungen der TBG leistungsmindernd berücksichtigt bzw. von diesen in Abzug gebracht, wobei auch wegen Selbstverschulden nicht ausbezahlte oder nicht geltend gemachte Leistungen leistungsmindernd berücksichtigt werden:

- Leistungen der ALV;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Leistungen von anderen staatlichen und betrieblichen Versicherungen;
- Zweit-, Neben- und/oder Parallelverdienste;
- Lohnfortzahlungen

Der abgesicherte Amtsträger hat der TBG sämtliche Abrechnungen und Informationen über solche Einkünfte unaufgefordert zu melden und zu dokumentieren. Nach Ablauf der ALV-Bezugsdauer sind der TBG zudem die Bemühungen über Stellungsuche analog den ALV-Bestimmungen nachzuweisen. Die TBG behält sich das Recht vor, bei ungenügender Stellensuchbemühungen ihre Leistungen zu kürzen.

§ 16 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 8 Jahre und wird nach Ablauf automatisch um weitere 4 Jahre verlängert, wenn nicht auf Ende der laufenden Amtsdauer, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, gekündigt wird.

§ 17 Verfahren bei Nichtwiederwahl

Die abgesicherten Amtsträger haben Ansprüche sofort nach Eintreten einer Nichtwiederwahl bei der TBG schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand der TBG prüft das Gesuch und holt nötigenfalls weitere Unterlagen ein. Definitive Zahlungszusicherungen erfolgen durch die TBG nur, wenn die angeforderten Unterlagen vollständig und richtig sind.

§ 18 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten ist eine gütliche Einigung anzustreben.

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen Statuten und deren Auslegung, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden unter Ausschluss der öffentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht mit Sitz in Frauenfeld entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Auf die Konstituierung und das Verfahren findet die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

E. Organisation

§ 19 Organe

Die Organe der TBG sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

§ 20 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Annahme und Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
- Genehmigung der auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessenden Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, welche den Mitgliedern zuzustellen sind;
- Entscheide über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- Entscheide über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- Einsprache-Entscheide im Abschluss-Kündigungsverfahren;
- Genehmigung eines allfälligen Rückversicherungsvertrages.

Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

§ 21 Verfahren

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Diese können zu Änderungen der Traktandenliste führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unter Vorbehalt von Statutenrevisionen werden Beschlüsse der Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Über die Geschäfte der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Dazu gehört auch die Ernennung des Geschäftsführers, der dem Vorstand angehören kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der TBG, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann Geschäfte auch auf Dritte übertragen.

Der Vorstand legt die Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder für die Organe der TBG und der Geschäftsführung fest.

Der Vorstand beschliesst Tarifänderungen und setzt die maximale Absicherungssumme bei der Nichtwiederwahl-Absicherung im Tarifblatt fest.

Der Geschäftsführung obliegt der Vollzug des operativen Geschäfts. Dazu gehören die Führung und Betreuung der Mitglieder und Versicherten inklusive Prämienverrechnung, Prämienkasso, Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die mit dem Präsidium, Vizepräsidium und der Geschäftsführung betrauten Personen führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann der Geschäftsführung hievon abweichende Kompetenzen übertragen

§ 23 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern auf ein bis drei Jahre.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Für die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar.

F. Vermögen

§ 24 Verwendung

Das Vermögen wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Das Haftungskapital der Nichtwiederwahl-Absicherung nach § 27 von CHF 500'000.00 ist in der Vermögensrechnung separat auszuweisen.

Für die Ermittlung und Verwendung des Rechnungsergebnisses sind die Art. 958 ff. sowie Art. 859 ff. sinngemäss anwendbar.

§ 25 Vermögensanlage

Das Vermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren. Der Vorstand definiert die Anlagestrategie.

§ 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der TBG haftet ausschliesslich deren Vermögen gemäss § 24.

§ 27 Haftungskapital für die Nichtwiederwahl-Absicherung

Die TBG stellt für die Nichtwiederwahl-Absicherung zu Beginn ein Haftungskapital von CHF 500'000.00 zur Verfügung, welches für die Schadendeckung ausschliesslich haftet. Die übrigen Vermögenswerte der TBG sind von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Dieses Haftungskapital ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

G. Statutenrevision, Auflösung

§ 28 Grundsatz

Für die Auflösung der Körperschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung. Statutenänderungen müssen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 29 Auflösung

Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäss § 40 Abs. 1 EG ZGB der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

Für die Ermittlung des Liquidationsergebnisses ist Art. 913 OR sinngemäss anwendbar. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird vom Regierungsrat verwaltet, bis alle Ansprüche aus Bürgerschaftsleistungen der TBG verjährt sind. Danach wird es aufgeteilt. Die eine Hälfte verwendet der Regierungsrat im Interesse der Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons. Die andere Hälfte erhalten die Mitglieder, zu deren Gunsten im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Bürgschaften der TBG bestanden. Die Zuteilung an die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der durchschnittlichen Versicherungssummen der letzten beiden vollen Kalenderjahre.

§ 30 Ausserkraftsetzung Nichtwiederwahl-Absicherung

Tritt nach Zustandekommen der Nichtwiederwahl-Absicherung die Situation ein, dass die Gesamtabsicherungssumme von 6 Millionen Franken nicht mehr erreicht wird, entscheidet der Vorstand über den Weiterbestand dieses Bereiches. Im Falle der Auflösung wird

das verbleibende Haftungskapital in die übrigen Vermögensteile der TBG zurückgeführt.
Laufende Schadenfälle werden zu Ende geführt.

* * * *

Diese Statuten wurden durch die a.o. Generalversammlung vom xx genehmigt.

Diese Statuten ersetzen jene vom 27. Oktober 2011.

Copyright by TBG

Diese Statuten sowie das Zusatzblatt betreffend Einschränkungen und insbesondere Idee und System der „Nichtwiederwahl-Absicherung“ sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der TBG unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Uebersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.